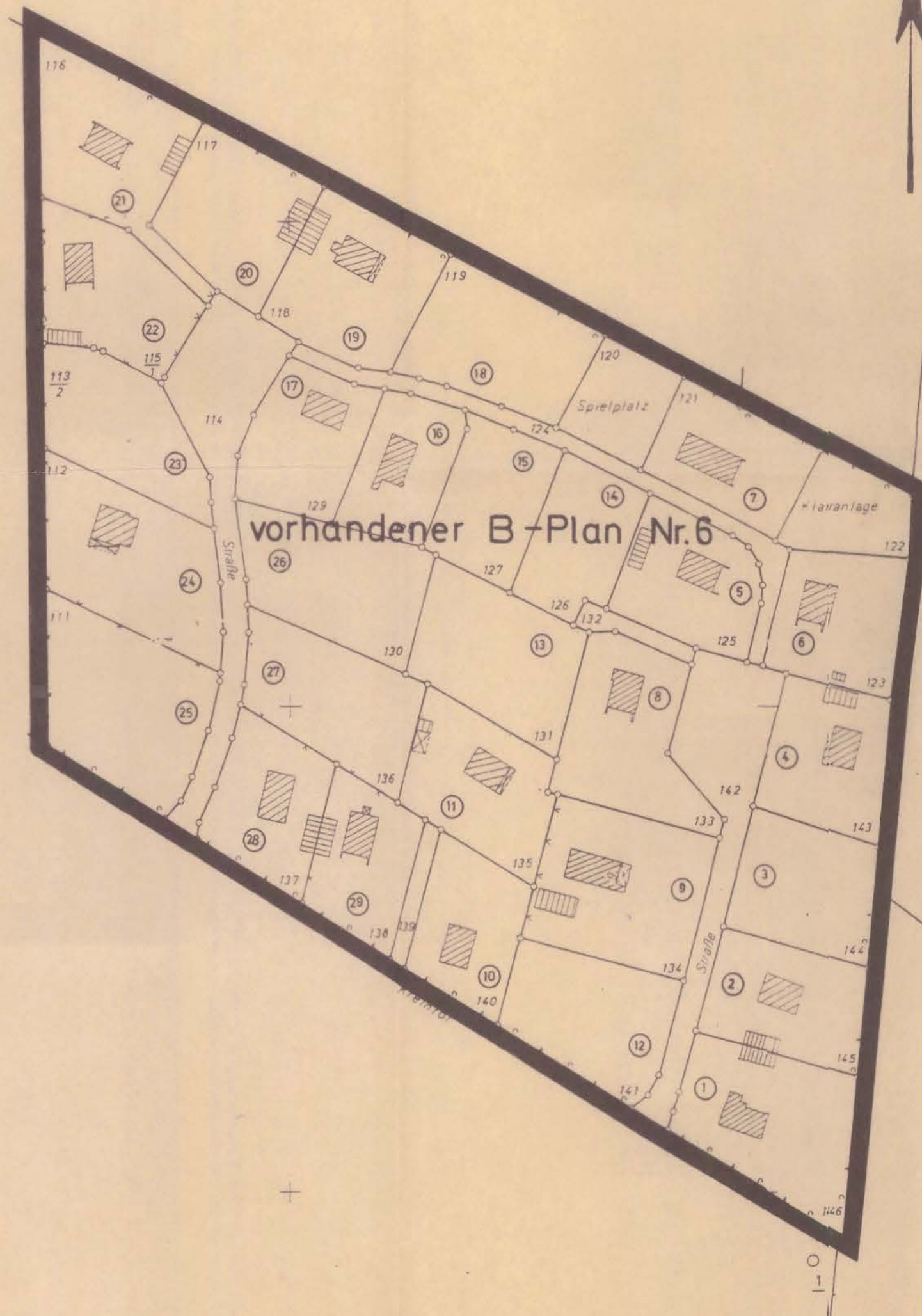


SATZUNG DER GEMEINDE SCHAFSTEDT ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6
Für das Gebiet "Wochenendhausgebiet Dückerswisch"

LAGEPLAN - M.1:1000



Text

Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des gesamten Plangebietes des Bebauungsplanes Nr.6 (siehe Grundstücke 1 - 29 im dargestellten Lageplan) darf
1) die Grundfläche der Wochenendhäuser 60 m²,
2) die Grundfläche der Garagen 4 m Breite und 9 m Länge nicht überschreiten.

Auf Grund des § 13 in Verbindung mit dem § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.2.1986 (BGBl. I. S. 265) wird nach Beschlüßfassung durch die Gemeindevertretung vom 03. März 1987 folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.6 für das Gebiet "Wochenendhaus Dückerswisch", bestehend aus dem Text, erlassen.

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22. April 1986. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln vom 16. Mai 1986 bis zum 10. Juni 1986 erfolgt.

Schafstedt, den 19. März 1987
Zornhoff
Bürgermeister

Den Eigentümern, der von der Bebauungsplanänderung betroffenen und benachbarten Grundstücke, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die von der Bebauungsplanänderung berührten Träger öffentlicher Belange, sind mit Schreiben vom 04. August 1986 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schafstedt, den 19. März 1987
Zornhoff
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 02. März 1987 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schafstedt, den 19. März 1987
Zornhoff
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, wurde am 03. März 1987 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 03. März 1987 gebilligt.

Schafstedt, den 19. März 1987
Zornhoff
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 20. Juni 1987 Az: 604 622 60/89 mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Schafstedt, den 20. Juli 1987
Zornhoff
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 20. Juli 1987 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 20. Juli 1987 bestätigt.

Schafstedt, den 20. Juli 1987
Zornhoff
Bürgermeister

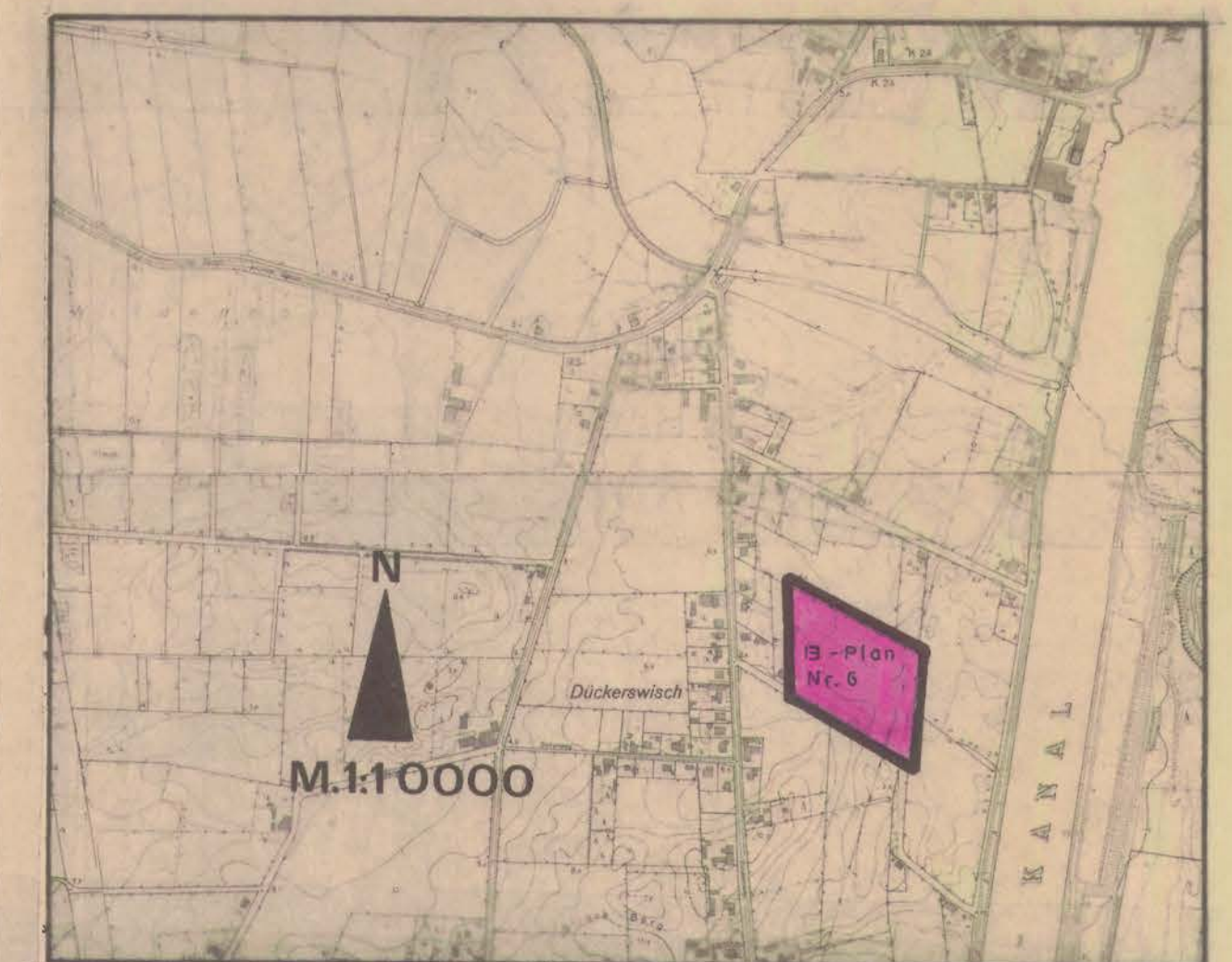
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Schafstedt, den 20. Juli 1987
Zornhoff
Bürgermeister

Die Genehmigung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist vom 27. Juli 1987 bis zum 11. August 1987 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 u. 2 BauGB) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 84 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 11. August 1987 rechtsverbindlich geworden.

Schafstedt, den 12. August 1987
Zornhoff
Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN



2. vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes Nr.6
der Gemeinde Schafstedt

Für das Gebiet "Wochenendhausgebiet Dückerswisch"

B E G R Ü N D U N G

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
der Gemeinde Schafstedt
für das Gebiet "Wochenendhausgebiet Dückerwisch"

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Schafstedt erlangte am 11.01.1977 Rechtskraft.

Das ca. 2,6 ha große Gebiet des Bebauungsplanes sieht Festsetzungen für eingeschossige Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von max. 50 m² vor.

Durch die im Jahre 1979 rechtskräftig gewordene 1. Änderung des Bebauungsplanes ist für einen Teilbereich des Bebauungsplanes eine Bebauung der Wochenendhäuser bis max. 60 m² ermöglicht worden. Die Garagen innerhalb des Änderungsbereiches sind mit einer Grundfläche von max. 4 m x 7 m festgesetzt worden.

Das Baugebiet ist bis auf 2 Baugrundstücke entsprechend den Festsetzungen mit eingeschossigen Wochenendhäusern bebaut.

Die Erschließungsanlagen sowie die Ver- und Entsorgungsanlagen sind hergestellt.

Die Fläche des gesamten Plangeltungsbereiches, bis auf die im Eigentum der Gemeinde stehenden öffentlichen Flächen, befinden sich im Privateigentum.

2. Notwendigkeit der Änderung und Planungsziele der Gemeinde

Der Bebauungsplan sieht für den nicht geänderten Teilbereich des Baugebietes Festsetzungen für eingeschossige Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von max. 50 m² und für den geänderten Bereich der 1. Änderung eine Einschränkung der Garagengrundfläche von max. 4 m x 7 m vor.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich geworden, um insbesondere eine einheitliche individuelle Bebauung des Gesamtbaugbietes mit einer zulässigen Grundfläche der Wochenendhäuser von max. 60 m² und einer einheitlichen Garagenbebauung von nunmehr 4 m Breite und 9 m Länge zuzulassen.

Grundlage für die Festsetzung der Grundfläche der Wochenendhäuser auf 60 m² ist der Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein vom 11.07.1979, Ziffer 7.8 (1).

Durch die vorgenannten Festsetzungen soll nunmehr für das gesamte Baugebiet erreicht werden, daß den Grundstückseigentümern kleinere Anbauten, z. B. Abstellräume, genehmigt werden können. Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ließen derartige Vorhaben teilweise nicht zu, da die max. zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser von 50 m² bzw. die zulässige Grundfläche der Garagen bereits ausgenutzt oder geringfügig überschritten waren.

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes soll auch das Prinzip des Gleichheitsgrundsatzes gewahrt werden.

Weitere Änderungen werden für den Plangeltungsbereich der vorliegenden 2. vereinfachten Änderung nicht vorgesehen.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes, einschl. der 1. Änderung, die nicht durch die vorliegende Änderung betroffen werden, bleiben für die weitere Entwicklung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Die nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehene Ver- und Entsorgung des Wochenendhausgebietes gilt auch weiterhin für die weitere Realisierung des Baugebietes. Die Ver- und Entsorgung wird durch die vorhandenen Einrichtungen sichergestellt.

Die Baugrundstücke innerhalb des Wochenendhausgebietes befinden sich im Privateigentum. Da die Flächen bereits im Eigentum der Nutzungsberechtigten sind, werden keine bodenordnende Maßnahmen nach dem BBauG erforderlich.

Aus der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Erschließungskosten.

Die Begründungen zum rechtskräftigen Bebauungsplan und zur 1. Änderung bleiben neben der vorliegenden Begründung zur 2. vereinfachten Änderung in vollem Umfang Bestandteil des Bebauungsplanes.

Schafstedt, den 19. März 1987



Gemeinde Schafstedt
- Bürgermeister -

Handwritten signature in blue ink.